

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. 136/2012	Version	Datum 24.10.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: III/32**Beschlussvorlage** öffentliche Sitzung nichtöffentliche SitzungBeratungsfolge:Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>12.11.2012</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>27.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>05.12.2012</u>

Inhalt:

Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH in der Form der 1. Fortschreibung.
2. Der am 18.04.2012 durch den Kreistag beschlossene Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Uckermark ersetzt die Anlage 1 des geänderten Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH.

i. V. Karina Dörk

Landrat

Bernd Brandenburg

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	12.11.12						
KA	27.11.12						
KT	05.12.12						

Begründung:

Am 21.09.2011 beschloss der Kreistag auf seiner Sitzung den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes. In diesem wurde die konkrete Aufgabenübertragung an die URG mbH geregelt.

Die URG soll künftig umfassend für die Beschaffung, Instandhaltung und Bewirtschaftung von Rettungswachen, Fahrzeugen und Ausstattung zuständig sein. Die organisatorischen Voraussetzungen werden in der URG geschaffen.

Bei den durchzuführenden Beschaffungsmaßnahmen sind durch den Geschäftsführer die Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der VOL/A zu beachten.

Das Gebührenkonto des Landkreises Uckermark wird durch den Landkreis bewirtschaftet. Damit entfällt § 6 Abs.2 des Vertrages.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 den aktuellen Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Uckermark beschlossen. Dieser wird zur Anlage 1 des Vertrages und ersetzt den bisher gültigen Rettungsdienstbereichsplan.

Folgende Passagen des Geschäftsbesorgungsvertrages werden angepasst:

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Landkreis Uckermark stellt der URG folgende Rettungswachen zur Verfügung:

- Prenzlau
- Templin
- Gartz/Oder
- Hohengüstow
- Schönermark
- Gerswalde

Künftige Rettungswachenstandorte gemäß Rettungsdienstbereichsplan sind durch die URG zu entwickeln.

Die URG hat die Pflicht eigenverantwortlich für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Rettungswachen und der Notarztstandorte und der notwendigen Ausstattung gemäß den für Rettungswachen gültigen DIN-Vorgaben zu sorgen.

Bei jeglichen Beschaffungsvorgängen ist grundsätzlich § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Vorgaben der VOL/A sind entsprechend zu beachten.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Grundsätzlich trägt die URG eigenverantwortlich die Pflicht für die Bereitstellung, Instandhaltung, Reservehaltung und Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge und der notwendigen Ausstattung und Ausrüstung.

Dafür stellt der Landkreis Uckermark die im Eigentum befindlichen Rettungsfahrzeuge nebst notwendiger Ausstattung und Ausrüstung zur Verfügung.

Bei jeglichen Beschaffungsvorgängen ist grundsätzlich § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Vorgaben der VOL/A sind entsprechend zu beachten.

§ 6 Absatz 2 entfällt. Die Absätze 3 bis 6 rücken jeweils um eine Position nach oben.

Der geänderte Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Vorlage beigelegt.

Geschäftsbesorgungsvertrag

- zwischen** dem Landkreis Uckermark, vertreten durch den Landrat, Herrn Dietmar Schulze
- nachfolgend Träger des Rettungsdienstes genannt
- und** der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Linde

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschloss auf seiner Sitzung am 22. September 2010 mit Drucksache 74/2010 u. a., dass die URG mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes in Anlehnung an § 2 Abs. 1, Ziff. 1 – 3 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes – BbgRettG – beauftragt wird. Dazu wird das Personal des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Uckermark West Rettungsdienst GmbH (zum 01. Oktober 2011), des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Uckermark Ost e. V. (zum 01. Januar 2012) und des Landkreises Uckermark (zum 01. Januar 2012) gemäß der Aufgabenübertragung im Zuge eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB auf die URG übergehen.

Zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses werden nachstehende Regelungen zwischen den Vertragsparteien getroffen.

§ 1 Gegenstand

(1)

Der Träger des Rettungsdienstes überträgt der URG die Durchführung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) in seiner jeweils gültigen Fassung zum 01. Oktober 2011 für den Bereich der Rettungswachen Prenzlau, Hohengüstow, Schönermark, Templin, Boitzenburg, Gerswalde und Lychen und zum 01. Januar 2012 für den Bereich der Rettungswachen Schwedt (Klinikum, PCK), Angermünde und Gartz. Die Vollzugsaufgaben umfassen die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen sowie deren erforderliche notärztliche Versorgung. Grundlage für die Aufgabenerfüllung ist der Rettungsdienstbereichsplan gemäß § 8 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) des Landkreises Uckermark in seiner jeweils gültigen Fassung, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

Die URG ist verpflichtet, bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mitzuwirken und Änderungen des Rettungsdienstbereichsplanes bei der Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich umzusetzen.

(2)

Die URG als Leistungserbringer und der Landkreis Uckermark als Träger des Rettungsdienstes arbeiten im Rahmen der jeweils zugewiesenen Kompetenzbereiche kooperativ bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zusammen.

§ 2 Rettungswachen

(1)

Die URG hat gemäß des in Anlage 1 beigefügten Rettungsdienstbereichsplanes Rettungswachen und Standorte von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) zu betreiben.

(2)

Jeder Rettungswache und jedem NEF-Standort ist ein Versorgungsbereich zugewiesen, der sich aus dem Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Uckermark und den dort bezeichneten Anlagen in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

(3)

Auf Anweisung der vom Landkreis Barnim betriebenen Regionalleitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Versorgungsbereiches zu erbringen. Der Landkreis Uckermark kann im Einzelfall verlangen, dass die URG Rettungsdienstleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages auch in unmittelbar benachbarten Kreisen erbringt.

(4) Der Landkreis Uckermark stellt der URG folgende Rettungswachen zur Verfügung:

- Prenzlau
- Templin
- Gartz/Oder
- Hohengüstow
- Schönermark
- Gerswalde

Künftige Rettungswachenstandorte gemäß Rettungsdienstbereichsplan sind durch die URG zu entwickeln.

Die URG hat die Pflicht eigenverantwortlich für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Rettungswachen und der Notarztstandorte und der notwendigen Ausstattung gemäß den für Rettungswachen gültigen DIN-Vorgaben zu sorgen.

Bei jeglichen Beschaffungsvorgängen ist grundsätzlich § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Vorgaben der VOL/A sind entsprechend zu beachten.

§ 3 Fahrzeuge, medizinische Ausrüstung und Personal

(1)

Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache sowie die personelle Besetzung und die sächliche Ausstattung richten sich nach dem Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Uckermark in der jeweils gültigen Fassung und der Kosten- und Leistungsrechnung für den Rettungsdienst. Die im Rettungsdienstbereichsplan und in der bestätigten Kosten- und Leistungsrechnung enthaltenen Festlegungen und Angaben sind für die URG verbindlich.

(2)

Die URG ist verpflichtet sicherzustellen, dass die eingesetzte Ausstattung und Ausrüstung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3)

Das von der URG eingesetzte Personal muss über die erforderliche Qualifikation verfügen, gesundheitlich geeignet sowie zuverlässig sein. Die laufende Qualifizierung wird durch die URG in eigener Zuständigkeit geregelt. Der Qualifizierungsstand orientiert sich an den Vorgaben der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg.

(4) Grundsätzlich trägt die URG eigenverantwortlich die Pflicht für die Bereitstellung, Instandhaltung, Reservehaltung und Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge und der notwendigen Ausstattung und Ausrüstung.

Dafür stellt der Landkreis Uckermark die im Eigentum befindlichen Rettungsfahrzeuge nebst notwendiger Ausstattung und Ausrüstung zur Verfügung.

Bei jeglichen Beschaffungsvorgängen ist grundsätzlich § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Vorgaben der VOL/A sind entsprechend zu beachten.

(5)

Die URG ist verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Leitstelle auf eigene Kosten Kommunikationsmittel für die Kommunikation mit der Leitstelle sowie mit den Einsatzfahrzeugen vorzuhalten und jederzeit betriebsfähig zu halten.

§ 4

Leistungsanforderungen

(1)

Die URG ist verpflichtet, ihre Leistungen jederzeit entsprechend den rechtlichen Vorgaben, insbesondere den Anforderungen der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg in seiner jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Die URG stellt die ständige Einsatzbereitschaft der Rettungswachen und Rettungsmittel gemäß dem jeweils gültigen Rettungsdienstbereichsplan sowie die vollständige und ordnungsgemäße Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge und der Rettungswachen sowie die Eignung des gesamten Personals sicher.

(2)

Ohne vorherige Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes ist die URG nicht berechtigt, die übernommenen Pflichten auf nachfolgende Auftragnehmer zu übertragen. Dem Träger des Rettungsdienstes wird im Falle einer Aufgabenübertragung auf Dritte entgegen Satz 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

(3)

Eine Erweiterung oder wesentliche Änderungen des Betriebes oder der Organisation der URG ist dem Träger des Rettungsdienstes schriftlich anzuzeigen und die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

(4)

Die URG gewährleistet Ausrückfristen von in der Regel maximal einer Minute nach Alarmierung durch die Leitstelle.

(5)

Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung mit Rettungsdienstleistungen im Landkreis in Abstimmung mit der URG im Einzelfall Abweichungen von Festlegungen des Rettungsdienstbereichsplanes anzuordnen. Der Träger des Rettungsdienstes ist der URG diesbezüglich weisungsberechtigt.

§ 5

Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Regionalleitstelle Nordost)

(1)

Die Leitstelle wird vom Landkreis Barnim betrieben. Diese koordiniert den Rettungsdiensteinsatz. Die Rettungswachen sind der Leitstelle unterstellt. Die Rettungswachen nehmen Einsatzaufträge ausschließlich von der Leitstelle entgegen. Die Leitstelle entscheidet verbindlich über das einzusetzende Rettungsmittel. Die Rettungswachen haben den Anweisungen der Leitstelle unverzüglich zu folgen.

(2)

Die Rettungswachen informieren die Leitstelle unverzüglich über alle einsatzrelevanten Daten, insbesondere über das Ausrücken eines Einsatzfahrzeuges, dessen Eintreffen am Einsatzort, die Übernahme und Übergabe des Patienten sowie die Rückkehr an den Wachenstandort einschließlich der jeweiligen Zeiten sowie abschließend über durchgeführte Einsätze einschließlich ggf. besonderer Vorkommnisse.

(3)

Beginn und Ende der Vorhaltung eines nicht rund um die Uhr eingesetzten Rettungsmittels sowie der jeweilige Dienstbeginn und das Dienstende der Besetzung der Rettungsmittel werden unter Bezeichnung der Besetzung zeitgenau an die Leitstelle gemeldet. Gleiches gilt für Änderungen der Besetzung/der Vorhaltung während der Dienst-/der Vorhaltezeit. Die Leitstelle dokumentiert diese Meldungen.

(4)

Die Leitstelle ist berechtigt, in Ausnahmefällen Personal und Ausstattungen einer Rettungswache vorübergehend im Einsatzbereich einer anderen Rettungswache einzusetzen.

§ 6

Vergütung

(1)

Der Träger des Rettungsdienstes vergütet der URG die Kosten, die ihm bei der wirtschaftlichen Ausführung der übertragenen Aufgaben nach § 1 entstehen, auf der Grundlage des durch den Träger des Rettungsdienstes bestätigten Wirtschaftsplanes. Innerhalb des Wirtschaftsplanes, der auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 17 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz erstellt wurde, besteht

für die Kostenarten Ausgleichsfähigkeit, sofern dies der Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben dient.

(2)

Der URG steht für die Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 1 dieses Vertrages ein monatlicher Betrag in Höhe von einem Zwölftel des nach Abs. 1 festgelegten Jahresbudgets zur Verfügung.

(3)

Durch die URG erfolgt der Nachweis und die Abrechnung der tatsächlichen Kosten des Rettungsdienstes mindestens quartalsweise gegenüber dem Träger.

(4)

Mit Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgt der Nachweis und die Abrechnung der tatsächlichen Kosten des Rettungsdienstes durch die URG gegenüber dem Träger.

(5)

Die Vergütung der Aufwendungen für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung an den Notarztstandorten erfolgt durch die URG entsprechend der in den Verträgen mit dem jeweiligen Leistungserbringer festgeschriebenen Verfahrensweise und ist Bestandteil der Vergütung nach Abs. 3.

§ 7 Kostennachweis

(1)

Die URG nimmt neben ihrer Buchführung fortlaufend und parallel die Führung aller Kosten und Leistungen in Form der landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung vor.

(2)

Die URG ermittelt die tatsächlichen Kosten für ihre Leistungen im laufenden Vertragsjahr jeweils zum Quartalsende auf der Grundlage einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des landeseinheitlichen Verfahrens der Kosten- und Leistungsrechnung für den bodengebundenen Rettungsdienst des Landes Brandenburg und übergibt diese an den Landkreis acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag.

(3)

Bis Spätestens zum 31. März eines jeden Folgejahres legt die URG gegenüber dem Landkreis umfassend eine einheitliche Abschlussrechnung auf der Grundlage der einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des landeseinheitlichen Verfahrens der Kosten- und Leistungsrechnung für den bodengebundenen Rettungsdienst des Landes Brandenburg vor.

(4)

Die URG übergibt bis zum 30. April den Wirtschaftsplan des Folgejahres der URG als Grundlage für die Erarbeitung der Gebührensatzung.

(5)

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Träger des Rettungsdienstes Gebühren gegenüber dem Gebührenschuldner. Die URG erarbeitet und versendet die erforderlichen Gebührenbescheide im Namen des Trägers des Rettungsdienstes ab dem 01. Januar 2012. Die hoheitliche Zuständigkeit des Trägers bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Prüfrechte

(1)

Der Träger des Rettungsdienstes oder ein von ihm beauftragter Dritter ist jederzeit, insbesondere zur Prüfung der Abschlussrechnung, berechtigt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der URG zu nehmen. Auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes ist die URG verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen an diesen oder den von diesem beauftragten Dritten auszuhändigen.

(2)

Der Träger des Rettungsdienstes kann zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft die Rettungswachen, die Fahrzeuge, die Ausstattung und die Ausrüstung sowie die Eignung des Personals nach seinem Ermessen überprüfen. Dem Träger des Rettungsdienstes ist gestattet, jederzeit alle für den Rettungsdienst vorgehaltenen Einrichtungen in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsvermögen zu überprüfen. Er ist insbesondere berechtigt, Nachweise über die Anzahl und Besetzung der von der URG eingesetzten Fahrzeuge sowie den Qualifikationsstand des jeweils eingesetzten Personals zu verlangen.

(3)

Die URG ist verpflichtet, die Einsätze und ihre Abwicklung umfassend zu dokumentieren, alle Unterlagen über die Einsätze mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes unverzüglich vorzulegen.

(4)

Die URG ist verpflichtet, monatlich über die Einhaltung der im § 8 des Rettungsdienstgesetzes festgeschriebenen Hilfsfrist den Träger zu informieren.

§ 9 Haftung gegenüber Dritten

Die URG ist verpflichtet, den Träger des Rettungsdienstes von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die durch sie oder ihr Personal in Ausübung der übertragenen Aufgaben verursacht werden. Zu diesem Zweck hat die URG zum 01. Oktober 2011 eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, jederzeit eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu verlangen.

§ 10 Dauer des Vertrages

(1)

Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2011 und läuft unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2020.

(2)

Unabhängig von § 10 Absatz 1 hat der Träger des Rettungsdienstes ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende, wenn die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht ausgeführt werden.

(3)

Unabhängig von § 10 Absatz 1 hat die URG ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende, wenn der Träger des Rettungsdienstes trotz Mahnung mit mehr als zwei Monaten mit der Bereitstellung der Vergütungen gemäß § 6 des Vertrages in Verzug gerät.

(4)

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer außerordentlichen Kündigung muss ein schriftlicher Nachweis der Kündigungsgründe gemäß Absatz 2 oder 3 durch den Geschäftsführer oder den Landrat erfolgen. Gleiches gilt für die zuvor notwendige Mahnung gemäß Absatz 2 und 3.

§ 11 Schriftform, Änderungen

(1)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(2)

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag – einschließlich dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3)

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des jetzigen Vertragsinhaltes maßgeblich sind, seit Abschluss des Vertrages verändert (neue Gesetzgebung, neue Rechtsprechung, wesentliche Wirtschaftlichkeitsaspekte, Gebührensatzung u. a.), so dass einem der Vertragspartner das Festhalten am ursprünglichen Vertrag nicht zuzumuten ist, kann dieser eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder bei Nicht-einigung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Vielmehr soll an die Stelle einer unwirksamen Regelung diejenige wirksame Regelung gesetzt werden, die wirtschaftlich betrachtet der un-

wirksamen Regelung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

Prenzlau,

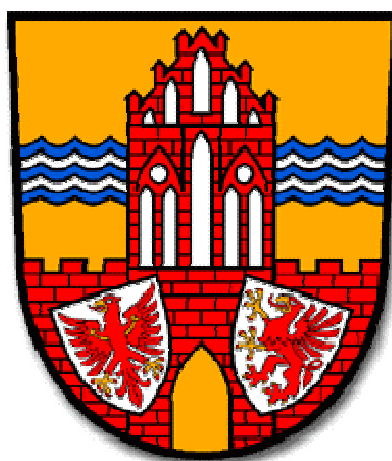
.....
Dietmar Schulze
Landrat
Landkreis Uckermark

.....
Andreas Linde
Geschäftsführer Uckermärkische
Rettungsdienstgesellschaft mbH

.....
Karina Dörk
1. Beigeordnete
Landkreis Uckermark

Anlage

LANDKREIS UCKERMARK



Rettungsdienstbereichsplan

Inhalt

- 0. Präambel
 - 1. Darstellung des Rettungsdienstbereiches
 - 2. Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes
 - 2.1 Beteiligte am Rettungsdienst
 - 2.2 Organisation des Rettungsdienstes
 - 2.2.1 Integrierte Regionalleitstelle NordOst
 - 2.2.2 Notarztstandorte
 - 2.2.3 Rettungswachenstandorte
 - 2.2.4 Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten
 - 2.2.5 Ausstattungen der Rettungsdienstfahrzeuge und Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft
 - 2.3 Rettungsdienstbereichsübergreifende Vereinbarungen
 - 3. Luftrettung
 - 4. Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten (MANV)
 - 5. Medizinische Versorgungseinrichtungen
 - 6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung/Fortbildung
 - 7. Inkraftsetzung/Außerkräftsetzung
-
- Anlage 1 Adressen, Telefon- und Fax-Verbindungen
 - Anlage 2 Einsatzbereiche der Rettungswachen
 - Anlage 3 Rettungswachenbereiche des Landkreises Uckermark (Karte)
 - Anlage 4 Fahrzeugvorhaltung und Personalbedarf
 - Anlage 5 Einsatzbereiche der Notarztstandorte

0. Präambel

Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 BbgRettG die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 hat der Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen und bei Bedarf zu ändern.

Der vorliegende Rettungsdienstbereichsplan regelt die bedarfsgerechte rettungsdienstliche Infrastruktur und die wirtschaftliche und effiziente Durchführung eines flächendeckenden Rettungsdienstes im Landkreis Uckermark. Er entspricht den Anforderungen des § 8 BbgRettG und enthält Regelungen zur Umsetzung der Landesrettungsdienstplanverordnung (LRDPV) vom 24. Oktober 2011. Weiterhin berücksichtigt er die Festlegungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.01.2011 zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung.

1. Darstellung des Rettungsdienstbereiches

Der Landkreis Uckermark hat eine Gesamtfläche von 3058 km². Die größte Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 70 km und in Ost-West-Richtung ca. 80 km. Im Norden und Nord-Westen grenzt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte an. Im Osten verläuft die Staatsgrenze zur Republik Polen. Im Süden und Westen schließen sich die Landkreise Barnim und Oberhavel an.

Mit Stichtag 31.12.2010 betrug die Bevölkerungszahl 129.738 Einwohner. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von rund 42 Einwohner/km². Verwaltungsseitig ist der Landkreis unterteilt in 8 amtsfreie Städte und Gemeinden und 5 Ämter mit 26 amtsangehörigen Gemeinden.

Die BAB 11 führt auf ca. 40 km und die BAB 20 auf ca. 25 km durch den Landkreis. Insgesamt verlaufen ca. 210 km Bundesstraßen und 370 km Kreis- und Gemeindestraßen im Rettungsdienstbereich. Der Zustand der Straßen hat Einfluss auf die Einhaltung der Hilfsfrist.

Durch geographische Gegebenheiten wie Niederungen, Seenketten und Waldgebiete sind vielfach kurze Wegverbindungen zwischen den Standorten der Rettungswachen und den Wohngebieten nicht möglich. Wichtige Bahnstrecken sind die Strecken Berlin - Stralsund und Berlin – Stettin, einschließlich der in Passow abzweigenden Werksanschlussstrecke zur PCK Raffinerie GmbH. Im Osten verlaufen mit der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße zwei schiffbare Wasserstraßen. Es gibt eine Vielzahl kleiner Ansiedlungen und Einzelgrundstücke, die verkehrsmäßig schlecht an das Straßennetz angebunden sind. Die Gewässer des Landkreises im Raum Angermünde, Prenzlau, Templin und Lychen werden intensiv für den Bade- und Bootsbetrieb genutzt.

2. Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

Grundlage für die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist die Einhaltung der Hilfsfrist von 15 Minuten. Diese Vorgabe des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes soll mit den Standorten der Rettungswachen und der Vereinbarung mit dem Landkreis Uecker-Randow erfüllt werden.

2.1 Beteiligte am Rettungsdienst

Die gemeinsame integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für die Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark wird durch den Landkreis Barnim in Eberswalde betrieben. Die Durchführung der Notfalleinsätze und Krankentransporte ist der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) übertragen worden. Mit der URG wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.

Zur Notarztabsicherung wurden mit den Krankenhäusern Prenzlau und Templin sowie mit der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH in Schwedt Vereinbarungen abgeschlossen. Die medizinischen Einrichtungen organisieren den Notarztendienst in eigener Verantwortung. Zum Teil werden von den Einrichtungen Honorarärzte eingesetzt und niedergelassene Ärzte mit einbezogen.

Für die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung und die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals hat der Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 BbgRettG Herrn Dipl.-Med. Gerd-Andreas Pirch (Asklepios Klinikum Uckermark GmbH) zum Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstbereiches ernannt. Seine Aufgaben sind in den §§ 8 bis 10 der LRDPV geregelt.

2.2 Organisation des Rettungsdienstes

2.2.1 Integrierte Regionalleitstelle NordOst

Die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) NordOst für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Eberswalde ist täglich 24 Stunden besetzt. Der Notruf 112 läuft von nahezu allen Festnetzanschlüssen im Landkreis Uckermark in der IRLS NordOst auf. Bei einigen Ortschaften im Norden des Landkreises, die in Ortsnetze in Mecklenburg-Vorpommern eingebunden sind, ist der Notruf zur Leitstelle in Pasewalk geschaltet. Die IRLS NordOst lenkt und koordiniert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einsätze für den Landkreis Uckermark. Für die Orte, die lt. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung durch den Rettungsdienst aus Mecklenburg-Vorpommern zu versorgen sind, wird der Notruf zur Leitstelle Pasewalk weitergeleitet, wenn er nicht schon direkt dort aufläuft.

2.2.2 Notarztstandorte

Die Notärzte kommen von den Krankenhäusern Prenzlau, Templin sowie vom Asklepios Klinikum Uckermark aus zum Einsatz. In der Rettungswache Angermünde ist 24 Stunden rund um die Uhr ein Notarzt in Bereitschaft. Die den Notarztstandorten zugeordneten Bereiche sind in Anlage 5 enthalten.

Die Notärzte gelangen mit einem Notarzteinsatzfahrzeug oder einem Rettungstransportwagen (NAW) zum Einsatzort.

2.2.3 Rettungswachenstandorte

Rettungswachen sind Einrichtungen, in denen sich das Personal für Rettungseinsätze bereithält und in denen die erforderlichen Rettungsmittel vorgehalten werden. Jeder Rettungswache ist ein bestimmter Rettungswachenbereich zugeordnet. Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung ist die Einhaltung der Hilfsfrist von 15 Minuten gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG.

Werden zusätzliche Rettungsmittel im Rettungswachenbereich benötigt, werden diese aus den dem Rettungswachenbereich am nächsten gelegenen Rettungswachen bereitgestellt. Notfalleinsätze auf Autobahnabschnitte werden unabhängig von der Begrenzung des jeweiligen Rettungswachenbereiches (auch über diesen hinaus) von den für die Versorgung benannten Rettungswachen übernommen.

Im Gebiet des Landkreises Uckermark befinden sich 11 Rettungswachenstandorte (Anschriften siehe Anlage 1). Die Zuordnung der Gemeinden zu den Rettungswachenbereichen ist aus der Anlage 2 ersichtlich, die grafische Darstellung erfolgt in Anlage 3.

Rettungswachenbereiche können aufgrund von hilfsfristrelevanten Faktoren (z.B. Straßensperrungen) durch den Träger des Rettungsdienstes vorübergehend angepasst werden.

2.2.4 Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten

Mit der Organisation des Notarztendienstes sind die Krankenhäuser Prenzlau und Templin sowie das Asklepios Klinikum Schwedt beauftragt. Die Anzahl der Notärzte unterliegt durch Personalwechsel in den medizinischen Einrichtungen einer ständigen Veränderung.

Der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Leistungserbringer ist für die Absicherung mit fachlich ausgebildetem Personal (Rettungssanitäter und -assistenten) verantwortlich. Die Anzahl der Beschäftigten im Rettungsdienst basiert auf der mit den Krankenkassen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung abgestimmten Berechnungsgrundlage. Mit Stichtag 01.01.2012 ergeben sich für die personelle Besetzung der Rettungsfahrzeuge 140 Planstellen. Notwendige Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen oder aufgrund des sich verändernden Einsatzaufkommens sind möglich.

Der Träger des Rettungsdienstes stellt dem Leistungserbringer die notwendigen Fahrzeuge zur Verfügung, die den geltenden Ausstattungsanforderungen entsprechen. Die Angaben zur Personalstärke und der Fahrzeugvorhaltung in den Rettungswachen sind in der Anlage 4 zusammengefasst. Zusätzlich werden gemäß § 5 Abs. 6 LRDPV zum sofortigen Ersatz von Fahrzeugausfällen und zur Absicherung besonderer Ereignisse 4 RTW, 2 KTW und 2 NEF an verschiedenen Standorten in Reserve gehalten.

2.2.5 Ausstattungen der Rettungsdienstfahrzeuge und Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft

Der Landkreis ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes, wie sie in § 2 BbgRettG aufgeführt sind, sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechende Anzahl an Fahrzeugen und die dazugehörige Ausstattung (medizinisch-technische Geräte und Funktechnik) ständig im einsatzbereiten Zustand vorzuhalten.

Die Qualität der Fahrzeuge und der Ausstattung hat sich nach DIN- und EU-normativen Vorgaben zu richten und an dem neuesten Stand der Technik zu orientieren. Bei der Ausstattung von Neufahrzeugen und bei der Ersatzbeschaffung der Medizintechnik wird darauf geachtet, dass die Rettungstransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge eine einheitliche Ausstattung erhalten, so dass auch bei Rettungswachen bereichsübergreifenden Personalwechsel eine sichere Bedienung der Geräte gewährleistet ist.

Für Rettungstransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge wird allgemein eine Nutzungsdauer von 6 Jahren und für Krankentransportwagen von 10 Jahren festgelegt. Entsprechend des tatsächlichen Verschleißes infolge geringerer / höherer Kilometerleistungen können sich Abweichungen ergeben. Für Abschreibungen von Ausstattungen und Medizintechnik finden die allgemeinen Vorschriften des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg und die im Rahmen des Steuerrechts empfohlenen Nutzungsdauern Anwendung.

2.3 Rettungsdienstbereichsübergreifende Vereinbarungen

Teile des Amtes Brüssow, des Amtes Gartz (Oder) und der Gemeinde Uckerland (zusammen ca. 5.000 Einwohner) werden entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.01.2011 durch Rettungsmittel der Rettungswachen Löcknitz, Penkun und Strasburg des Nachbarkreises Vorpommern-Greifswald (ehemals Uecker-Randow) im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern abgesichert.

Mit den angrenzenden Trägern des Rettungsdienstes der Landkreise Barnim und Oberhavel (Bundesland Brandenburg) sowie Mecklenburgische Seenplatte (ehemals Mecklenburg-Strelitz) und Vorpommern-Greifswald (ehemals Uecker-Randow) - Bundesland Mecklenburg-Vorpommern - ist vereinbart, dass bei Anforderung durch die entsprechenden Leitstellen gegenseitig Hilfe geleistet wird.

3. Luftrettung

Die Sicherstellung der Luftrettung ist Aufgabe des Bundeslandes Brandenburg. Alle Einsätze von Luftrettungsmitteln im Bundesland Brandenburg sind gemäß der Dienst-anweisung des MASGF für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Bundesland Brandenburg, der LRDPV und der Vereinbarung mit dem Bundesland Berlin über die Zusammenarbeit in der Luftrettung abzuwickeln.

In besonderen und dafür geeigneten Fällen wird für Primäreinsätze durch die Leitstelle auch der Rettungshubschrauber mit Standort Neustrelitz zum Einsatz gebracht.

4. Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten (MANV)

Für die notfallmedizinische und organisatorische Führung im Falle eines MANV wird am Schadensort gemäß § 17 LRDPV eine rettungsdienstliche Einsatzleitung gebildet, die nach einem vorbereiteten Maßnahmenplan handelt und aus der notärztlichen Leitung und der organisatorischen Leitung besteht. Bei der Führungsorganisation sind insbesondere des § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) und §§ 16 ff. LRDPV zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 LRDPV hat der Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmenplan MANV zu erstellen. Dieser hat alle Maßnahmen der Sofortreaktion zur Sicherstellung der medizinischen Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten einschließlich der personellen und materiellen Ausgestaltung der Führungsorganisation zu beinhalten.

Gegenwärtig findet der „Maßnahmenplan MANV“ des Landkreises Uckermark vom 01.03.2011 Anwendung.

5. Medizinische Versorgungseinrichtungen

Patienten sind vom Rettungsdienst in die nächstgelegene geeignete medizinische Versorgungseinrichtung zu transportieren. Welche Einrichtung für das jeweils vorliegende Krankheitsbild oder Verletzungsmuster als geeignet anzusehen ist, entscheidet eine zum Einsatz hinzugezogene Notärztin, sonst der verantwortliche Rettungsassistent.

Im Falle einstweiliger Unterbringungen nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) ergibt sich das Transportziel aus dem Gesetz.

6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung/Fortbildung

Die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung ist ständig zu prüfen und wird u.a. gewährleistet durch:

- die ständige Beaufsichtigung der rettungsmedizinischen Betreuung durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- die Erarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Leitlinien (SOP) für Notärzte und Rettungsdienstpersonal,
- die Auswertung besonderer Vorkommnisse und größerer Einsätze sowie kurzfristige Lösung ggf. erkannter struktureller oder organisatorischer Probleme,
- die laufende Aus- und Weiterbildung aller am Rettungsdienst Beteiligten,
- zweijährige Notkompetenzschulung aller Rettungsassistenten mit schriftlicher Prüfung,
- die strikte Einhaltung der gesetzlich fixierten Voraussetzungen (persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung) für die Tätigkeit im Rettungsdienst,
- regelmäßige Besprechungen und Abstimmungen der Ärztlichen Leiter der Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark mit der Leitstelle zur weiteren Optimierung der Abläufe und zur Unterstützung des Qualitätsmanagements der Leitstelle,
- die Teilnahme des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst an Bundes- und Landestagungen,

8. Inkraftsetzung/Außerkraftsetzung

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2012. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 21.02.2007 außer Kraft. Sind bis zum 31.12.2012 keine Fortschreibungen notwendig, behält dieser über das Jahr 2012 hinaus seine Gültigkeit bei und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Prenzlau, 18.04.2012

Dietmar Schulze
Landrat

Anlage 1

Anschriften, Telefon- und Fax-Verbindungen

Leistungserbringer:

Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH
Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984/83 54 50
Telefax: 03984/83 54 55

MSZ Uckermark gGmbH (Kreiskrankenhaus Prenzlau)
Stettiner Straße 121, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984/33 0
Telefax: 03984/33 33 3

Asklepios Klinikum Uckermark GmbH
Auguststraße 23, 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332/53 0
Telefax: 03332/ 53 24 10

Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH
- Sana Krankenhaus Templin –
Robert-Koch-Straße 24, 17268 Templin
Telefon: 03987/42 0
Telefax: 03987/42 24 9

Rettungswachen:

Rettungswache Prenzlau
Stettiner Straße 125a, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984/80 19 35
Telefax: 03984/71 91 46

Rettungswache Hohengüstow
Prenzlauer Straße 2, 17291 Hohengüstow
Telefon: 039861/38 5
Telefax: 039861/63 46 9

Rettungswache Schönermark
Fürstenwerder Straße 1, 17291 Nordwestuckermark OT Schönermark
Telefon: 039852/27 8
Telefax: 039852/49 84 1

Rettungswache Templin
Robert-Koch-Straße 24A, 17268 Templin
Telefon: 03987/25 95
Telefax: 03987/20 89 50
Rettungswache Boitzenburg
Wegguner Straße 5, 17268 Boitzenburger Land OT Boitzenburg
Telefon: 039889/76 05

Telefax: 039889/55 19 5

Rettungswache Lychen
Clara-Zetkin-Straße 1c, 17279 Lychen
Telefon: 039888/22 67
Telefax: 039888/ 52 31 2

Rettungswache Gerswalde
Dorfmitte 13, 17268 Gerswalde
Telefon: 039887/69 11 7
Telefax: 039887/69 83 5

Rettungswache Angermünde
Klosterstraße 43, 16278 Angermünde
Telefon: 03331/21 89 7
Telefax: 03331/30 13 23

Rettungswache Gartz(Oder)
Kleine Mönchenstraße 170, 16307 Gartz(Oder)
Telefon: 033332/68 1
Telefax: 033332/87 00 70

Rettungswache Schwedt/Oder – Klinikum
Auguststraße 24b, 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332/51 44 80
Telefax: 03332/51 44 81

Rettungswache Schwedt/Oder – PCK
Passower Chaussee (PCK GmbH), 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332/42 18 80
Telefax: 03332/83 94 56

Anlage 2

Einsatzbereiche der Rettungswachen

Rettungswache Prenzlau

Stadt Prenzlau: Alexanderhof, Alexanderhöhe, Blindow, Bündigershof, Dauer, Dede-low, Dreyershof, Ellingen, Magnushof, Neustädter Vorstadt, Prenzlau, Rathberge, Schäferei Sabinenkloster, Schönwerder, Stegemannshof, Steinfurth, Wollenthin

Amt Gramzow: Grünow, Mönchehof

Gemeinde Uckerland: Bandelow, Bandelow Siedlung, Dolgen, Jagow, Kutzerow, Lauenhof, Taschenberg

Gemeinde Nordwestuckermark: Hohenzollchow, Holzendorf, Neuzollchow, Röpersdorf, Zollchow

Amt Brüssow: Göritz Ausbau, Göritz, Malchow, Tornow, Baumgarten, Dauerthal, Schenkenberg, Wittenhof, Karlishof, Klockow, Neuenfeld, Schönfeld

Rettungswache Hohengüstow

Stadt Angermünde: Altenhof, Leopoldsthal, Schäferei, Schmiedeberg

Stadt Prenzlau: Augustenfelde, Ewaldshof, Kietz Modderort, Seelübbe, Siefertshof

Amt Gerswalde: Am Pfingstberger Damm, Bahnwärterhäuschen, Pfingstberg

Amt Gramzow: Ausbau Neumeichow, Forsthaus Gramzow, Gramzow, Karlishof, Kolboltenhof, Lützlöw, Meichow, Neumeichow, Polßen, Randowhöhe, Zehnebeck, Ausbau Weidendamm, Damme, Dreesch, Drense, Grünow, Heises Hof, Berghausen, Blankenburg, Brandmühle, Dreiecksee, Forsthaus Warnitz, Grünheide, Heidehof, Melzow, Neuhof, Quast, Seehausen, Trumpf, Turnersruh, Warnitz, Albrechtshof, Eickstedt, Eickstedt Ausbau, Grenz, Schmölln, Schwanberg, Wollin, Ziemkendorf, Bertikow, Bietikow, Falkenwalde, Hohengüstow, Kleinow, Matteshöhe, Neu Kleinow, Weselitz, Fredersdorf, Golm, Zichow, Zichow-Lindenwegsiedlung, Briest, Wendemark, Carmzow, Cremzow, Hedwigshof, Wallmow, Wendtshof, Kleptow, Ludwigsburg, Klausthal

Rettungswache Schönermark

Stadt Prenzlau: Basedow, Güstow, Klinkow, Mühlhof

Gemeinde Nordwestuckermark: Arendsee, Augustenfelde, Ausbau, Beenz, Bollmannshof, Bülowssiege, Christianshof, Damerow, Dachower Mühle, Falkenhagen, Ferdinandshorst, Fiebigershof, Fischerhof, Friedenshof, Fürstenwerder, Gollmitz, Groß Sperrenwalde, Horst, Kiecker, Klein Sperrenwalde, Kraatz, Kröchlendorf, Kru-seshof, Louisenthal, Naugarten, Parmen, Raakow, Rittgarten, Schapow, Schmach-tenhagen, Schönermark, Schulzenhof, Ulrichshof, Waldsiedlung, Warbende, Weg-gun, Wilhelmshayn, Wilhelmshof, Wittstock, Zernikow

Rettungswache Templin

Stadt Templin: Ahrensdorf, Albertshof, Albrechtsthal, Alsenhof, Alt Placht, Bandelowshof, Baßdorf, Bebersee, Beutel, Birkenhof, Buchheide, Christianshof, Dargersdorf, Döllnkrug, Dollshof, Dorettenhof, Drei Häuser, Dusterlake, Etashof, Fähkrug, Fennluch, Försterei, Forsthaus Buchheide, Forsthaus Krams, Forsthaus Laatz, Forsthaus Ringofen, Gandenitz, Gleuenhof, Gollin, Groß Dölln, Groß Väter, Grunewald, Gut Gollin, Hammelspring, Heinrichshof, Hindenburg, Hohenfelde, Joachimshof, Kannenburger Schleuse, Karlshof, Klein Dölln, Klein Väter, Klosterwalde, Klosterwalder Mühle, Knehden, Kreuzkrug, Kuckuscksheim, Küstrinchener Weg, Lindenhof, Ludwigshof, Metzelthin, Morgenland, Moritzhof, Moseskrug, Netzow, Neu Placht, Papenwieser Weg, Paulinenhof, Petznick, Postheim, Reiersdorf, Reinfeld, Riecksdorf, Ringofen, Röddelin, Schmidtshof, Schulenburgslust, Schulzenfelde, Seehof, Steindamm, Steinfeld, Stempnitz, Storkow, Sydowhof, Templin, Torwärterhäuser, Vietmannsdorf, Vorwerk Annenwalde, Waldhaus , Weiler, Werderhof, Wucker, Zum Seehof

Amt Gerswalde: Milmersdorf: Ahlimbsmühle, Ahrensnest, Engelsburg, Götschendorf, Haferkamp, Hahnwerder, Milmersdorf, Milmersdorfer Mühle, Petersdorf, Petersdorfer Siedlung (inkl. Kieferngrund), Schwarzer Tanger, Siedlung Schönberg, Libbesicke

Rettungswache Boitzenburg

Stadt Templin: Annenhof, Eselhütte, Kienheide

Gemeinde Boitzenburger Land: Am Schlangenbruch, Berkholz, Boisterfelde, Boitzenburg, Bröddin, Brüsenwalde, Buchenhain, Bungalowsiedlung Carwitzer See, Collinshof, Charlottenthal, Egarsee, Eichenhof, Falkenhain, Fischerhaus, Funkenhagen, Fürstenau, Garlieb Hof, Hardenbeck, Hoppenhuus, Jakobshagen, Klaushagen, Krewitz, Krumme Hecken, Kutzt, Lehmannshof, Lichtenhain, Lindensee, Luisenfelde, Mathildenhof, Mellenau, Neu Zerwelin, Neufunkenhagen, Rosenow, Ruhhof, Rummelpforter Mühle, Saugarten, Steinrode, Sternthal, Suhrhof, Tannenhof, Thomsdorf, Warthe, Wichmannsdorf, Zerwelin

Rettungswache Lychen

Stadt Templin: Densow, Heckenhaus Hoheheide, Schleuse Schorfheide

Stadt Lychen: Beenz, Marienheim, Stabeshorst, Lychen, Küstrinchen, Tangersdorf, Türkshof, Heckenhaus, Hohenlychen, Kuckuckswerder, Langes Werder, Lexowhof, Neuhaus Mückenfang, Sängerslust, Schlußhof, Schreiberhmühle, Wuppgarten, Retzow, Kastaven, Sähle, Wurlgrund, Rutenberg, Eichhof

Gemeinde Boitzenburger Land: Aalkasten, Düster Moll, Götzkendorf, Mahlendorf

Rettungswache Gerswalde

Stadt Angermünde: Neuhaus

Stadt Templin: Herzfelde, Henkinshain

Stadt Prenzlau: Birkenhain

Amt Gerswalde: Flieth, Försterei Neuland, Hessenhagen, Schifferhof, Stegelitz, Suckow, Voßberg, Afrika, Achimswalde, Arnimswalde, Berkenlatten, Böckenberg, Briesen, Buchholz, Fergitz, Friedenfelde, Friedenfelder Weg, Gerswalde, Gerswalder Siedlung, Groß-Fredenwalde, Gustavsruh, Haßlebener Siedlung, Herrenstein, Kaakstedt, Klein Fredenwalde, Krohnhorst, Neudorf, Pinnow, Stiern, Weiler, Willmine, Groß Kölpin, Hohenwalde, Luisenhof, Blankensee, Forsthaus, Kienwerder, Mittenwalde, Pappelwerder, Seeburg, Alt-Temmen, Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Düsterseesiedlung, Luisenau, Neu-Temmen, Poratz, Ringenwalde

Amt Gramzow: Hügelhof, Potzlow, Potzlow Abbau, Potzlow Ausbau, Strehlow, Strehlow Vorwerk

Gemeinde Nordwestuckermark: Birkenhain, Ferdinandshof, Hof Sternhagen, Lindenhagen, Sternhagen

Gemeinde Boitzenburger Land: Haßleben

Rettungswache Angermünde

Stadt Angermünde: Altkünkendorf, Angermünde, Augustenfelde, Ausbau b. Augustenfelde, Ausbau Mürower Straße, Ausbau Pinnower Straße, Ausbau Welsower Weg, Bauernsee, Biesenbrow, Blumberger Mühle, Bölkendorf, Bruchhagen, Crusow, Dobberzin, Frauenhagen, Friedrichsfelde, Gehegemühle, Gellmersdorf, Glambecker Mühle, Görldorf, Greiffenberg, Greiffenberg Siedlung, Grumsin, Günterberg, Henriettenhof, Herzsprung, Kerkow, Klein Frauenhagen, Leistenhof, Linde, Lindenhof, Luisenhof, Luisenthal, Mürow, Mürow-Oberdorf, Neu Günterberg, Neuhof b. Henriettenhof, Neuhof b. Bruchhagen, Neukünkendorf, Peetzig, Rosinthal, Schmargendorf, Sonnenhof, Steinhöfel, Sternfelde, Stolpe/Oder, Stolper Mühle, Thelenberg, Waldfried, Waldfrieden, Welsow, Wilhelmsfelde, Wilmersdorf, Wolletz, Ziethenmühle, Zollende, Zuchenberg

Amt Oder-Welse: Alt Galow, Felchow, Neu Galow, Schöneberg, Schönermark, Stützkow

Rettungswache Schwedt/Oder – Klinikum

Stadt Schwedt/Oder: Achterhöfe, Blumenhagen, Criewen, Criewen VEG, Gatow, Hohenfelde, Karlsberg, Kolonie Wildbahn, Kuhheide, Kunow, Monplaisir, Niederfelde, Vierraden, Zützen, Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Zentrum, Neue Zeit, Vogelsangsrüh, Schwedt/Oder

Amt Oder-Welse: Karlsberg, Meyenburg, Flemisdorf, Johannishof

Rettungswache Schwedt/Oder – PCK

Stadt Schwedt/Oder: Ausbau Gatow, Beyerswald, Försterei Berkholz, Heinersdorf, Herrenhof, Kummerow, Neue Mühle, Stendell, Torfbruch, Schwedt

Amt Oder-Welse: Berkholz, Augustenhof, Grünow, Hohenlandin, Julianenwalde, Landin, Niederlandin, Passow Ausbau, Jamikow, Passow, Schönnow, Pinnow

Amt Gartz(Oder): Frostenwalde

Rettungswache Gartz(Oder)

Amt Gartz(Oder): Biesendahlshof, Casekow, Reglingsruh, Woltersdorf, Bahnhof Geesow, Beatenhof, Freudenfeld, Friedrichsthal, Gartz(Oder), Geesow, Heinrichshofer Ausbau, Hohenreinkendorf, Salveymühle, Annetenhof, Groß Pinnow, Heinrichshof, Helenenhof, Hohenselchow, Sophienhof, Mescherin, Neurochlitz, Neurosow, Radekow, Rosow, Staffelde, Keesow, Tantow, Tantow Ausbau, Tantow Vorwerk, Vorwerk Radekow

Bereiche, die grenzüberschreitend abgesichert werden:

Rettungswache Strasburg

Gemeinde Uckerland: Amalienhof, Ausbau Wilsickow, Carolinenthal, Fahrenholz, Gneisenau, Grünhagen, Güterberg, Hansfelde, Hetzdorf, Hohen Tutow, Jahnkeshof, Jagow, Karlstein, Kleisthöhe, Kutzerow, Lemmersdorf, Lemmersdorfer Mühle, Lindhorst, Lübbenow, Milow, Nechlin, Nechlin Ausbau, Neumannshof, Ottenhagen, Schindelmühle, Schlepchow, Taschenberg, Taschenberg Ausbau, Trebenow, Uhlendorf, Werbelow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen, Zarnkehöfe

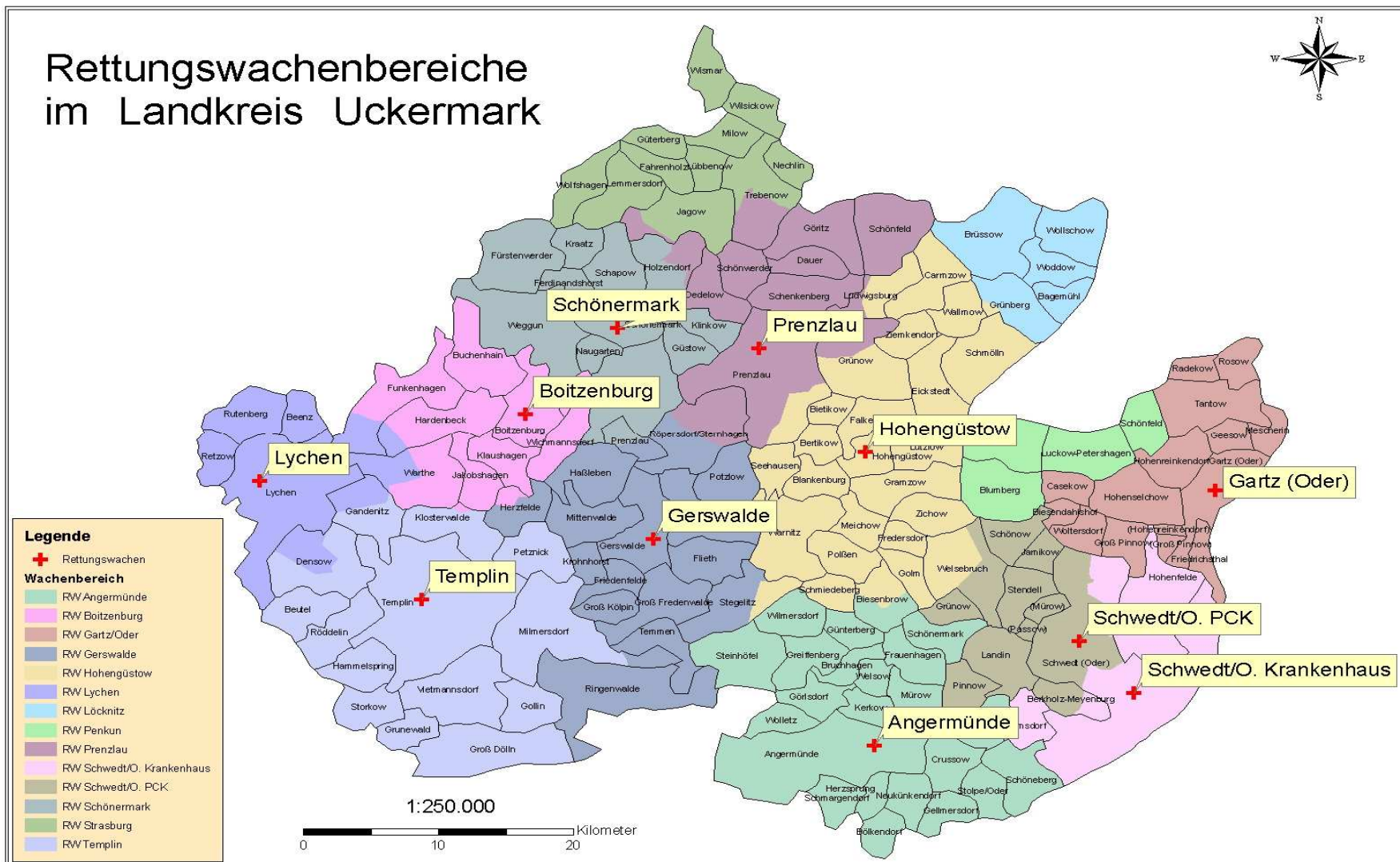
Rettungswache Löcknitz

Amt Brüssow: Bagemühl, Battin, Battin Ausbau, Brüssow, Butterholz, Frauenhagen, Grimme, Grünberg, Hammelstall, Heimstedt, Menkin, Moor, Petersruh, Stramehl, Trampe, Wassermühle, Woddow, Wollschow

Rettungswache Penkun

Amt Gartz(Oder): Ausbau Blumberger Weg, Ausbau Casekower Straße, Blumberg, Blumberger Mühle, Eschenweg, Karlsberg, Luckow, Neu-Luckow, Petershagen, Warthin, Neuschönfeld, Schönfeld

Anlage 3



Anlage 4

	Dienstzeit		Dienststunden	Arbeitskräfte je Dienst	Arbeitskräfte in der Rettungswache gesamt
	Tage	von - bis			
Prenzlau					
NEF	täglich	07:00 – 07:00	24	1	
RTW 1	täglich	07:00 – 07:00	24	2	
RTW 2	Mo. – Fr.	08:00 – 20:00	12	2	
KTW	Mo. – Fr.	07:00 – 15:00	8	2	
Gesamt					18
Hohengüstow					
RTW	täglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Schönermark					
RTW	täglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Templin					
NEF	täglich	07:00 – 07:00	24	1	
RTW 1	täglich	07:00 – 07:00	24	2	
RTW 2	Mo. – Fr.	08:00 – 20:00	12	2	
RTW 3	Mo. – Fr.	08:00 – 20:00	12	2	
	Sa. – So.	09:00 – 19:00	10	2	
Gesamt					19
Boitzenburg					
RTW	täglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Lychen					
RTW	täglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Gerswalde					
RTW	täglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Angermünde					
NEF	täglich	07:00 – 07:00	24	1	

RTW 1	taglich	07:00 – 07:00	24	2	
RTW 2	Mo. – Fr.	08:00 – 20:00	12	2	
Gesamt					16
Gartz(Oder)					
RTW	taglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Schwedt/Oder – Klinikum					
NEF	taglich	07:00 – 07:00	24	1	
RTW 1	taglich	07:00 – 07:00	24	2	
RTW 2	taglich	07:00 – 07:00	24	2	
KTW	Mo. – Fr.	07:00 – 15:00	8	8	
Gesamt					24
Schwedt/Oder – PCK					
RTW	taglich	07:00 – 07:00	24	2	9
Rettungsdienstbereich					
Gesamt					140

Anlage 5

Einsatzbereiche der Notarztstandorte

Krankenhaus Prenzlau

- alle Orts- und Gemeindeteile sowie Wohnplätze der Stadt Prenzlau
- alle Gemeindeteile und Wohnplätze der Gemeinde Nordwestuckermark
- im Amt Gerswalde in der Gemeinde Gerswalde die Ortsteile Gustavsruh, Pinnow, Weiler
- im Amt Gramzow
 - in der Gemeinde Gramzow: die Ortsteile Ausbau Neumeichow, Gramzow, Karlshof, Koboltenhof, Lützlow, Neumeichow, Randowhöhe, Zehnebeck
 - in der Gemeinde Grünow die Ortsteile Ausbau Weidendamm, Damme, Dreesch, Drense, Grünow, Heises Hof, Mönchehof
 - in der Gemeinde Oberuckersee die Ortsteile Berghausen, Blankenburg, Brandmühle, Dreiecksee, Heidehof, Melzow, Neuhof, Potzlow, Potzlow Abbau, Potzlow Ausbau, Quast, Seehausen, Strehlow, Strehlow Vorwerk, Trumpf, Turnersruh, Warnitz
 - in der Gemeinde Randowtal die Ortsteile Albrechtshof, Eickstedt, Eickstedt Ausbau, Grenz, Schmölln, Schwaneberg, Wollin, Ziemkendorf
 - in der Gemeinde Uckerfelde die Ortsteile Bertikow, Bietikow, Falkenwalde, Hohengüstow, Kleinow, Matteshöhe, Neu Kleinow, Weselitz
 - in der Gemeinde Zichow die Ortsteile Zichow – Lindenwegsiedlung
- in der Gemeinde Uckerland die Ortsteile Bandelow, Bandelow Siedlung, Dolgen, Lauenhof
- im Amt Brüssow:
 - in der Gemeinde Carmzow-Wallmow die Ortsteile Carmzow, Cremzow, Hedwigshof, Wallmow, Wendtshof
 - in der Gemeinde Göritz die Ortsteile Ausbau, Göritz, Malchow, Tornow
 - in der Gemeinde Schenkenberg die Ortsteile Baumgarten, Dauerthal, Kleptow, Ludwigsburg, Schenkenberg, Wittenhof
 - in der Gemeinde Schönfeld die Ortsteile Karlshof, Klockow, Neuenfeld, Schönfeld
- in der Gemeinde Boitzenburger Land die Ortsteile Berkholz, Fürstenau, Garlieb Hof, Kuhz, Lehmannshof, Neu Zerwelin, Rummelpforter Mühle

Krankenhaus Templin

- alle Orts- und Gemeindeteile sowie Wohnplätze der Stadt Templin
- alle Orts- und Gemeindeteile sowie Wohnplätze der Stadt Lychen
- im Amt Gerswalde:
 - in der Gemeinde Flieth-Stegelitz die Ortsteile Försterei Neuland, Hessenhagen, Afrika
 - in der Gemeinde Gerswalde die Ortsteile Achimswalde, Arnimswalde, Berkenlatten, Böckenberg, Briesen, Buchholz, Friedenfelde, Friedenfelder Weg, Gerswalde, Gerswalder Siedlung, Groß-Fredenwalde, Haßlebener Siedlung, Herrenstein, Kaakstedt, Klein Fredenwalde, Kronhorst, Neudorf, Stiern, Willmine
 - in der Gemeinde Milmersdorf die Ortsteile Ahlimbsmühle, Ahrensnest, Engelsburg, Götschendorf, Haferkamp, Hahnwerder, Hohenwalde, Luisenhof, Milmersdorf, Milmersdorfer Mühle, Petersdorf, Petersdorfer Siedlung (inkl. Kieferngrund), Schwarzer Tanger, Siedlung Schönberg

- in der Gemeinde Mittenwalde die Ortsteile Blankensee, Forsthaus, Kienwerder, Mittenwalde, Pappelwerder, Seeburg
- in der Gemeinde Temmen-Ringenwalde die Ortsteile Alt-Temmen, Ahlimbsmühle, Hessenhöhe, Julianenhof, Dusterseesiedlung, Libbesicke, Luisenau, Neu-Temmen, Poratz, Ringenwalde
- in der Gemeinde Boitzenburger Land die Ortsteile Aalkasten, Am Schlangenbruch, Boisterfelde, Boitzenburg, Bröddin, Brüsenwalde, Buchenhain, Bungalowsiedlung Carwitzer See, Collinshof, Charlottenthal, Duster Möll, Egarsee, Eichenhof, Falkenhain, Fischerhaus, Funkenhagen, Götzkendorf, Hardenbeck, Haßleben, Hoppenhuus, Jakobs-hagen, Karolinenhof, Klaushagen, Krewitz, Krumme Hecken, Lichtenhain, Lindensee, Luisenfelde, Mahlendorf, Mathildenhof, Mellenau, Neufunkenhagen, Rosenow, Ruhhof, Saugarten, Steinrode, Sternthal, Suhrhof, Tannenhof, Thomsdorf, Warthe, Wichmannsdorf, Zerwelin

Klinikum Uckermark Schwedt

- alle Orts- und Gemeindeteile sowie Wohnplätze der Stadt Schwedt/Oder
- im Amt Gramzow:
Gemeinde Zichow: Zichow
- im Amt Oder-Welse:
 - in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg die Ortsteile Berkholz, Karlsberg, Meyenburg
 - in der Gemeinde Mark Landin die Ortsteile Augustenhof, Hohenlandin, Landin
 - in der Gemeinde Passow die Ortsteile Ausbau, Briest, Jamikow, Passow, Schönow, Wendemark
 - in der Gemeinde Schöneberg den Ortsteil Johannishof
- im Amt Gartz (Oder):
 - in der Gemeinde Casekow die Ortsteile Biesendahlshof, Casekow, Luckow, Neu Luckow, Petershagen, Reglingsruh, Woltersdorf
 - in der Stadt Gartz (Oder) die Ortsteile Bahnhof Geesow, Beatenhof, Freudenfeld, Friedrichsthal, Gartz, Geesow, Heinrichshofer Ausbau, Hohenreinkendorf, Salvemühle
 - in der Gemeinde Hohenselchow – Groß Pinnow die Ortsteile Annetenhof, Frostenthal, Groß Pinnow, Heinrichshof, Helenenhof, Hohenselchow, Sophienhof
 - in der Gemeinde Mescherin die Ortsteile Mescherin, Neurochlitz, Neurosow, Radekow, Rosow, Staffelde
 - in der Gemeinde Tantow die Ortsteile Damitzow, Keesow, Tantow, Tantow Ausbau, Tantow Vorwerk, Vorwerk Radekow

Rettungswache Angermünde

- alle Orts- und Gemeindeteile sowie Wohnplätze der Stadt Angermünde
- im Amt Gerswalde
 - in der Gemeinde Flieth-Stegelitz die Ortsteile Am Pfingstberger Damm, Bahnwärterhäuschen, Flieth, Pfingstberg, Schifferhof, Stegelitz, Suckow, Voßberg
 - in der Gemeinde Gerswalde den Ortsteil Fergitz
- im Amt Gramzow
 - in der Gemeinde Gramzow die Ortsteile Forsthaus Gramzow, Meichow, Polßen
 - in der Gemeinde Oberuckersee die Ortsteile Forsthaus Warnitz, Grünheide, Hügelhof
 - in der Gemeinde Zichow die Ortsteile Fredersdorf, Golm
- im Amt Oder-Welse

- in der Gemeinde Mark Landin die Ortsteile Grünow, Julianenwalde, Niederlandin, Schönermark
- in der Gemeinde Schöneberg die Ortsteile Alt Galow, Felchow, Flemsdorf, Neu Galow, Schöneberg, Stützkow
- in der Gemeinde Pinnow den Ortsteil Pinnow

Versorgung durch Notärzte aus Mecklenburg-Vorpommern

- alle Gemeindeteile und Wohnplätze der Gemeinde Uckerland außer den Ortsteilen Bandelow, Bandelow Siedlung, Dolgen, Lauenhof (Notarzt aus Prenzlau)
- im Amt Brüssow:
 - in der Stadt Brüssow die Ortsteile Bagemühl, Battin, Battin Ausbau, Brüssow, Butterholz, Frauenhagen, Grimme, Grünberg, Hammelstall, Heimstedt, Menkin, Moor, Petersruh, Stramehl, Trampe, Wassermühle, Woddow, Wollschow
- im Amt Gartz (Oder)
 - in der Gemeinde Casekow die Ortsteile Ausbau Blumberger Weg, Ausbau Casekower Straße, Blumberg, Blumberger Mühle, Eschenweg, Karlsberg, Luckow, Neu-Luckow, Petershagen, Wartin
 - in der Gemeinde Tantow die Ortsteile Neuschönfeld, Schönfeld